

Können die Fischereirechte wirklich nicht in Ordnung gebracht werden?

Über den Fischereirechten lastet ein wahrer Unstern. Es begann mit der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 1. 4. 1884 GlU 997p, welche die Fischereirechte für obrigkeitliche, keinem Privatrechtstitel entsprechende Regalien erklärt und ihnen die Verbücherungsfähigkeit abspricht.

Es gab aber schon damals eine Menge Fischereirechte, welche nicht Adeligen, sondern Berufsfischern gehörten. Diese Entscheidung entsprang dem damals allmächtigen, extrem liberalen Zeitgeist und ist der beste Beweis dafür, wohin eine übertriebene Politik führt. Sie hatte zur Folge, daß bei der Anlegung der jetzigen Grundbücher vor 60 Jahren die meisten Fischereirechte, welche in den alten Grundbüchern fein säuberlich eingetragen waren, nicht mehr übernommen wurden.

Im Motivenbericht zum Reichsfischereigesetz vom 25. 4. 1885 RGBl. 85 ist unanfechtbar nachgewiesen, daß die Fischereirechte Privatrechte sind und durch die Grundentlastung des Jahres 1848 nicht berührt wurden. In den Landesfischereigesetzen wurde ausdrücklich festgehalten, daß der Besitz und der Erwerb der Fischereirechte den allgemeinen Vorschriften über den Besitz und Erwerb von Privatrechten unterliegen und daß im Streitfalle der Richter zur Entscheidung berufen ist.

So unglaublich es ist, so wahr ist es auch, daß diese eindeutigen, gesetzlichen Bestimmungen nicht imstande waren, die vollkommen verfehlte gerichtliche Entscheidung unwirksam zu machen. Ich hatte mich in meinem Bezirk, wo eine Reihe sehr wertvoller Forellenbäche sind, seit 1910 ständig mit Fischereiprozessen zu befassen und mußte mich daher in dieses etwas abseits gelegene Rechtsgebiet einarbeiten. 1919 hatte ein Fischer zwei Prozesse in zwei Instanzen verloren, mit welchem ihm ein sehr wertvoller Quellbach aberkannt wurde, obwohl dieser 1899 zum Fischereikataster angemeldet und dort eingetragen worden war. In jenem Prozeß wurde klargestellt, daß der Fischereikataster ein interner

Vermerk der Verwaltungsbehörde sei, der nie die Rechtswirksamkeit des Grundbuches haben könne. Der Fischer hatte somit, da es ein öffentlicher Bach war, die 40jährige Ersitzung nachweisen müssen.

Ich habe nun 1925 in der Notariatszeitung den Nachweis erbracht — er war leicht —, daß die Fischereirechte nach dem Motivenbericht und nach den Landesfischereigesetzen Dienstbarkeiten, d. h. Privatrechte sind, und daß für den Erwerb im § 481 ABGB. ein Rechtstitel und die Einhaltung der gesetzlichen Form zwingend vorgeschrieben ist. Dies ist nichts Neues. Schon vor 2000 Jahren haben die römischen Juristen vorgeschrieben, daß bei Rechten auf Grund und Boden, da sie für Jahrzehnte wirken und leicht nachweisbar sein sollen, dies notwendig ist. Beim Eigentum weiß heute jedermann, daß ein Grundstück erst dann ihm gehört, wenn er im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Bei den Fischereirechten ist dies genau so notwendig.

Meine Ausführungen wurden im Kommentar Klang vom ABGB. von unserem Altmeister des Zivilrechts und vom Justizminister mit Erlaß vom 4. 9. 1952 Zl. 13.305/52 übernommen.

Heute kann man sagen, daß nunmehr das eine erreicht wurde, daß die Fischereirechte als Privatrechte, für welche die bürgerlichen Gesetze maßgebend sind, allgemein anerkannt sind.

Es stimmt leider auch, daß die zwingende Vorschrift des § 481 ABGB. über den gesetzmäßigen Erwerb von Dienstbarkeiten bei den Fischereirechten weiterhin beharrlich sabotiert wird, was zur Folge hat, daß die Fischereirechte mit ganz verschwindenden Ausnahmen buchstäblich in der Luft hängen und die Fischereiberechtigten gezwungen sind, die vierzigjährige Ersitzung nachzuweisen, und da durch das Wasserrechtsgesetz 1934 bei öffentlichen Gewässern die Ersitzung ausgeschlossen ist, die Ersitzung seit 1894 nachgewiesen werden muß.

Was das für ein Leidensweg ist, wird jedem klar werden, der einen solchen Prozeß zu führen hat. Nicht Rechthaberei ist es, sondern Mitgefühl mit den Fischern, die immer wieder solch unsichere und kostspielige Prozesse führen müssen. Immer wieder wenden sich Fischer auf Grund meiner Veröffentlichungen an mich und klagen mir ihr Leid.

Ich mußte mich auch überzeugen, daß die gesetzmäßige Sicherung der Fischereirechte auch mit ganz außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden ist, so daß es verständlich ist, daß da niemand anbeißen will. Ich selbst mußte mich dreieinhalb Jahre beharrlich bemühen, um ein Fischereirecht als Grunddienstbarkeit nach § 1 (2) Grundbuchanlegungsgesetz gesetzmäßig zu sichern. Wenn mir hierbei nicht ein Staatssekretär geholfen hätte, würde ich heute noch warten; ist das nicht traurig?

Dies hat mich veranlaßt, da ich mich überzeugen konnte, daß die Widerstände gegen die im § 481 ABGB. zwingend vorgeschriebene Sicherung der Fischereirechte sowohl bei den Gerichten als auch bei den Notaren und Rechtsanwälten unüberwindlich sind, in den Juristischen Blättern, Heft 13/60, ausführlich auf diesen Mißstand, daß eine klare, gesetzliche Bestimmung beharrlich sabotiert wird, aufmerksam zu machen, und den Vorschlag zu machen, daß durch Landesgesetze festgelegt werde, daß zum Erwerb von Fischereirechten die Eintragung in die nach dem Muster der Grundbücher neu anzulegenden Fischereibücher, wie es im neuen Salzburger Landesfischereigesetz geschehen ist, genügt.

Ich bitte, diese Arbeit zu lesen, ich habe dort den Nachweis erbracht, daß auf so einfache Weise Abhilfe geschaffen werden könnte. Der Verfassungsgerichtshof hat über Antrag der Vorarlberger Landesregierung entschieden, daß die Landtage zur Erlassung eines Gesetzes zuständig sind, wonach der § 481 ABGB. dahin abgeändert wird, daß land- und forstwirtschaftliche Weg- und Bringungsrechte nicht im Grundbuch eingetragen werden müssen.

Es kann daher auch bei den Fischereirechten eine Ausnahme gemacht werden, was umso unbedenklicher ist, wenn diese in neue Fischereibücher eingetragen werden.

Ein erfahrener Fischer hat mir schon 1910 sein Leid geklagt, daß der Fischer der allerletzte im Kalender ist. Was haben sich die Fischer damals von der Industrie, die ihre wertvollen und um teures Geld erworbenen Fischwässer ungestraft in stinkende Kloaken verwandelten, und bei Wasserbauten alles gefallen lassen müssen, bis sie halbwegs gehört wurden?

Man möchte mir altem Mann endlich glauben, daß die Einhaltung der zwingenden Vorschrift des § 481 ABGB. bei den Fischereirechten, den Verwaltungsbehörden und Gerichten eine außerordentlich mühevoll Arbeit verursachen würde.

Die Verwaltungsbehörden, welche die Wasserbücher führen, sind sicherlich imstande, auch die neu anzulegenden Fischereibücher zu führen. Es würde aber auf so einfache Weise eine vollkommen überflüssige, mühevoll Doppelarbeit erspart.

So einfach ist es aber nicht, wenn die Verwaltungsbehörden — was ich ihnen gar nicht vererge, da ihnen die bürgerlichen Gesetze ferner liegen — den zwingenden § 481 ABGB. beharrlich nicht beachten. Sie dürften unzweifelhaft ein Fischereirecht erst dann in die Kataster eintragen, wenn es nachgewiesen in der gesetzlichen Form des § 481 ABGB. erworben wurde.

Hier muß ich mit allem Nachdruck nochmal darauf verweisen, daß die Aufklärung im Absatz 3 der Veröffentlichung des August Baumgartner im Heft 6/7 1960 von „Österreichs Fischerei“ „Was jeder Fischer vom oberösterreichischen Fischereigesetz wissen muß“ wonach zum Erwerb eines Fischereirechtes die Eintragung im Kataster genügt, offenbar gesetzwidrig ist und für den Erwerber die schrecklichsten Folgen haben kann, wenn gehässige Nachbarn oder ein mißgünstiger Bürgermeister sein Fischereirecht bestreiten, weil er dann die Ersitzung ab 1894 beweisen muß.

In der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 12. 6. 1963, Entscheidungssammlung Bd XXXVI Nr. 82, in welcher auch meine Arbeit über die Rechtsnatur der Fischereirechte zitiert ist, wird ausdrücklich hervorgehoben, daß eine tatsächlich erfolgte Eintragung im Fischereikataster nur deklarativen und nicht

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1968

Band/Volume: [21](#)

Autor(en)/Author(s): Kindler Franz

Artikel/Article: [Können die Fischereirechte wirklich nicht in Ordnung gebracht werden? 30-32](#)